# **BVG-Stiftung Handel Schweiz**

Kostenreglement der BVG-Stiftung Handel Schweiz

gültig ab 1. Januar 2019

# Kostenreglement der BVG-Stiftung Handel Schweiz

Α	Allgemeine Bestimmungen					
Art.	1	Grundlagen	3			
В	Verv	waltungskosten				
Art. Art.		Grundkosten Dienstleistungen	3			
С	Kos	ten für besondere Aufwendungen				
I	Vers	sicherte Person	4			
Art. Art.	5 6	Einkaufsberechnungen Wohneigentumsförderung Weiterer Aufwand Zahlungen ins Ausland bei Pensionierung	4 4 4			
II	Arb	eitgeber	5			
Art. Art.	9 10	Austrittsleistungen und Rückkaufwerte bei Vertragskündigung Verteilplan Beitragsinkasso Zusätzlicher Aufwand	5 5 5 5			
Ш	Auf	wendungen Dritter	5			
Art.	12	Verrechnung an Verursacher	5			
D	Vert	ragsauflösung				
Art. Art.	14 15 16	Begriff Durchführung Gesamt- und Teilliquidation Auflösungswert Auflösungskosten Leistungsfälle	6 6 6 7			
Ε	Sch	lussbestimmungen				
Art. Art. Art.	19	Fälligkeit und Verzug Lücken im Reglement / Anpassung des Reglements Inkrafttreten	7 7 7			

## Kostenreglement der BVG-Stiftung Handel Schweiz

## A Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlagen

Gestützt auf Art. 8, Abs. 5 des Vorsorgereglements der BVG-Stiftung Handel Schweiz, nachfolgend BVG-Stiftung genannt, werden die Beiträge an den Sicherheitsfonds und die Verwaltungskosten von der Stiftung getragen. Bei Bedarf können sie den angeschlossenen Arbeitgebern weiterbelastet werden.

# **B** Verwaltungskosten

#### Art. 2 Grundkosten

Mit den ordentlichen Verwaltungskosten sind die Kosten für die Durchführung der beruflichen Vorsorge grundsätzlich - mit Ausnahme der nachfolgenden, ausserordentlichen Umtriebsentschädigungen - abgedeckt.

#### Art. 3 Dienstleistungen

Die Grundkosten und personengebundenen Kosten umfassen folgende Dienstleistungen:

- Verwaltung der versicherten Personen
- Berechnung der individuellen Vorsorgeleistungen
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen und sonstigen Mutationen
- Einbau von Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen
- Erstellen der BVG-Anschlussbestätigungen für die AHV-Ausgleichskasse
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung oder Auflösung von eingetragenen Partnerschaften
- Führen der Alterskonten und der BVG-Schattenrechnung
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften
- Durchführen von Mitarbeiterinformationen
- Jährliche Erstellung der Vorsorgeausweise
- Erstellen von Steuerbescheinigungen
- Fakturierung und Inkasso der Beiträge
- Abwicklung von Leistungsfällen
- Durchführung von freiwilligen und gesetzlichen Teuerungsanpassungen auf laufenden Renten
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen, wie Reglemente, Vorsorgepläne und Verträge

- Erstellen von Offerten für den Ausbau von Vorsorgelösungen
- Verkehr mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
- Verkehr mit der Aufsichtsbehörde und sonstigen Behörden und Ämtern
- Verkehr mit dem Sicherheitsfonds BVG
- Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern
- Datenerhebung für die Schweizerische Pensionskassenstatistik

## C Kosten für besondere Aufwendungen

#### I Versicherte Person

Der versicherten Person kann individuell in Rechnung gestellt werden:

#### Art. 4 Einkaufsberechnungen

Einkauf reglementarische Leistungen / Einkauf vorzeitige Pensionierung

- erste Anfrage / Berechnung pro Jahr kostenlos

- jede weitere Anfrage / Berechnung im gleichen Jahr CHF 50.00

## Art. 5 Wohneigentumsförderung

Dienstleistungen im Hinblick auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung

-	Erste Anfrage / Berechnung pro Jahr (ohne Durchführung)	kosten	los
-	jede weitere Anfrage / Berechnung im gleichen Jahr (ohne Durchführung)	CHF	100.00
-	Durchführung eines Vorbezuges / Pfandverwertung in der Schweiz und im Ausland pro Fall	CHF	400.00
-	Durchführung einer Verpfändung in der Schweiz und im Ausland pro Fall	CHF	200.00
-	Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten an Dritte gehen		

 Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten an Dritte geher zu Lasten der versicherten Person (z.B. Anmerkung Grundbuch, Hinterlegung Anteilscheine usw.)

#### Art. 6 Weiterer Aufwand

Kosten für weitere Aufwendungen:

- pro Stunde CHF 150.00

Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen und andere administrative Mehraufwendungen werden gemäss effektivem Aufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt.

#### Art. 7 Zahlungen ins Ausland bei Pensionierung

Kapitalzahlung: pro Zahlung werden CHF 100.- vom Kapital abgezogen

Rentenzahlung: die effektiven Bankspesen werden von der Rente abgezogen

## **II Arbeitgeber**

Dem Arbeitgeber kann in Rechnung gestellt bzw. jeweils dem entsprechenden Konto (Beitragskonto, Beitragsreserve) belastet werden:

## Art. 8 Austrittsleistungen und Rückkaufwerte bei Vertragskündigung

Vorzeitige Berechnung der Austrittsleistungen und Rückkaufwerte bei Vertragskündigung

- pro versicherte Person CHF 20.00

- mindestens CHF 200.00

## Art. 9 Verteilplan

Erstellen eines Verteilplans (aus Sondermassnahmen, freien Mitteln, Arbeitgeberbeitragsreserven usw.)

- pro begünstigte Person CHF 20.00

- mindestens CHF 200.00

## Art. 10 Beitragsinkasso

Sämtliche Inkassokosten sind vom in Verzug stehenden Arbeitgeber zu bezahlen. Ab Fälligkeit der Beitragsrechnung wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet. Die Belastung der Verzugszinsen wird dem Beitragskonto belastet.

#### Art. 11 Zusätzlicher Aufwand

Dem Arbeitgeber können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ und qualitativ übersteigen. Diese Leistungen, wie zum Beispiel versicherungstechnische Auswertungen (Datenermittlung) und Unterlagen Swiss GAAP FER 16, Spezialberechnungen, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen individueller Dokumentationen, Übersetzungen, Spezialofferten usw. (Aufzählung nicht abschliessend) werden nach Aufwand mit einem Stundenansatz berechnet.

- Stundenansatz CHF 150.00

#### **III Aufwendung Dritter**

#### Art. 12 Verrechnung an Verursacher

Kosten für Aufwendungen von Dritten (z.B. Aufsichtsbehörde, Pensionskassenexperte, Revisionsstelle, Grundbuchamt, Anwalt usw.) können den Verursachern (versicherte Person, Arbeitgeber usw.) zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

# D Vertragsauflösung

## Art. 13 Begriff

Nachstehend die Regelung zur Auflösung eines Anschlussvertrags gemäss den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

- 1. Die Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor,
  - a) wenn der Arbeitgeber den Anschlussvertrag kündigt.
  - b) bei Auflösung des Anschlussvertrags durch die BVG-Stiftung aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitgebers.
  - c) bei Liquidation oder Konkurs eines Arbeitgebers.
- 2. Führt die Auflösung eines Anschlussvertrags zu einer Teilliquidation, so gelten die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.

## Art. 14 Durchführung Gesamt- und Teilliquidation

Bei einer Gesamt- oder Teilliquidation infolge eines Personalabbaus, einer Restrukturierung oder infolge der Auflösung eines Anschlussvertrags werden dem Arbeitgeber Kosten belastet:

-	Grundgebühr inklusive Erstellung eines Verteilplans	CHF	500.00
-	Gebühr pro versicherte Person für Vertragsauflösung	CHF	20.00
-	Gebühr pro versicherte Person, die im Verteilplan berücksichtigt ist	CHF	30.00

#### Art. 15 Auflösungswert

- Im Falle einer Auflösung des Anschlussvertrags und des Austritts des Arbeitgebers aus der BVG-Stiftung vergütet die BVG-Stiftung der neuen Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise den Versicherten das Altersguthaben/Sparkapital zuzüglich die gutgeschriebenen Leistungsverbesserungen, abzüglich die Auflösungskosten, im Minimum jedoch das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG.
- Durch den Wechsel der Vorsorgeeinrichtung dürfen den Versicherten keine Nachteile erwachsen. Die gemäss Abs. 1 abzuziehenden Auflösungskosten sind daher vom Arbeitgeber oder der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übernehmen. Die BVG-Stiftung ist berechtigt, eine Verrechnung mit freien Mitteln oder Arbeitgeberbeitragsreserven vorzunehmen.
- Wird der Anschlussvertrag infolge Liquidation oder Konkurs des Arbeitgebers aufgelöst, gelten die Bestimmungen gemäss Stiftungsreglement. Es werden keine Auflösungskosten erhoben.

#### Art. 16 Auflösungskosten

Unter die Auflösungskosten fallen die nicht getilgten Einführungs- und Durchführungskosten der Verwaltung sowie die Aufwendungen für die Vertragsauflösung. Die Auflösungskosten richten sich nach der Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Vertragsauflösung sowie nach der Anzahl der vollendeten Vertragsjahre und berechnen sich wie folgt:

Höhe der Auflösungskosten in % der Austrittsleistung

Vertragsdauer	Austrittsleistung			
	bis 5 Mio. CHF	ab 5 Mio. CHF bis 10 Mio. CHF	ab 10 Mio. CHF	
bis 1 Jahr	3.00%	2.00%	1.00%	
bis 2 Jahre	2.50%	1.50%	0.75%	
bis 3 - 4 Jahre	1.50%	1.00%	0.50%	
bis 5 Jahre	1.00%	0.50%	0.25%	

Nach Ablauf von fünf vollen Vertragsjahren entfallen die Auflösungskosten.

Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer Gesamt- oder Teilliquidation, der Vertragsauflösung sowie Kosten von Dritten werden dem Beitragskonto belastet oder von den freien Mitteln des Arbeitgebers in Abzug gebracht. Fehlen oder reichen diese nicht aus, werden die Kostenbeiträge dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

## Art. 17 Leistungsfälle

Bei einer Auflösung des Anschlussvertrags sind die laufenden Alters- und Hinterlassenenrenten sowie Invaliditätsfälle von der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übernehmen. Für die Berechnung der individuellen Deckungskapitalien gelten die versicherungstechnischen Grundlagen der BVG-Stiftung im Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

#### Art. 18 Fälligkeit und Verzug

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Der Verzug und seine Folgen richten sich nach Art. 102 ff Obligationenrecht.

#### Art. 19 Lücken im Reglement / Anpassung des Reglements

- Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.
- Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen. Die Stiftung legt dieses Kostenreglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

#### Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 19. Juni 2019 genehmigt und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Reinach, 19. Juni 2019

Der Stiftungsrat